

6000 Centner roher Rüben innerhalb einer Betriebsperiode verarbeitet, auf Fixation der Steuer angetragen, und hat derselbe, zugleich oder auf erhaltene Aufforderung, die Menge der zu verarbeitenden Rüben, dem Gewichte nach, angemeldet, so begiebt sich ein Beamter der General-Inspection, oder in besonderem Auftrage des General-Inspectors, der Ober-Controleur des Bezirks an Ort und Stelle, um die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen. Da es hierbei nicht auf eine ganz genaue Ermittlung ankommt, so beschränkt sich diese Prüfung auf eine durch kubische Vermessung unterstützte Schätzung nach dem Augenschein, wobei indeß mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke gegangen werden muß.

§. 26.

Hat sich bei der Revision gegen die angemeldete Rübenmenge nichts zu erinnern gefunden oder der Fabrik-Inhaber mit dem, nach der Ansicht des Revisors vorhandenen höhern Quantum einverstanden erklärt, so wird der Betrag der als Fixum zu entrichtenden Steuer, nach der als richtig angenommenen oder anderweit festgestellten Rübenmenge (von welcher übrigens für mutmaßlichen Abgang nichts in Abzug gebracht werden darf), berechnet und sowohl darüber, als über die sonstigen Bedingungen der Fixation zwischen der Steuerhebestelle und dem Fabrik-Inhaber, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, ein Betrag geschlossen.

§. 27.

Die wesentlichen Bedingungen des Fixations-Vertrages sind:

- a) daß, ohne besondere Anzeige von Seiten des Fabrik-Inhabers, nicht mehr und keine anderen als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden dürfen,
- b) daß ein Erlaß oder eine Erstattung der Steuer, wegen verdorbenen Materials, nicht statt finde, sondern nur höchstens in dem Falle, wenn der Abgang erweislich über 25 Procent der dem Fixum zum Grunde gelegten Rübenmenge betrage, nachgegeben werden könne, daß der Fabrikant die verdorbenen Rüben, wenn er Gelegenheit dazu finde, durch andere ersetze;
- c) daß das Fixum in angemessenen, auf die Dauer der Betriebsperiode zu vertheilenden, Raten proannumerando zu entrichten sey, und